



Sitzungsperiode: 2017-2018
Datum: 7. Juni 2018

**DEKRETENTWURF ZUR EINFÜHRUNG DES AMTES DES
KINDERGARTENASSISTENTEN IN DEN REGELGRUNDSCHULEN SOWIE ZUR
HERABSENKUNG DES EINTRITTSALTERS IN DEN KINDERGARTEN
AUF ZWEI JAHRE UND SECHS MONATE**

INHALTSANGABE

Durch diesen Dekretentwurf wird das Amt des Kindergartenassistenten in die Regelgrundschulen eingeführt und das Eintrittsalter in den Kindergarten auf zwei Jahre und sechs Monate gesenkt.

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung	3
Allgemeine Begründung.....	3
Kommentar zu den Artikeln	4
Dekretentwurf	7
Vorentwurf	13
Gutachten des Staatsrats	18

BEGRÜNDUNG

ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG

Angesichts der zunehmenden Anforderungen und Aufgaben der Kindergärtner sowie vor dem Hintergrund oftmals großer Kindergartenklassen soll mit der Einführung des Amtes „Kindergartenassistent“ eine Erleichterung der Kindergartenarbeit herbeigeführt werden.

Kindergartenassistenten gestalten in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften (Kindergärtner) den schulischen Alltag von Kindern. Die Assistenten kümmern sich um regelmäßige Mahlzeiten für die Kinder sowie die dazugehörigen Hygienemaßnahmen und um den Mittagsschlaf. Sie trösten die Kinder, wenn sie sich verletzt haben oder der Abschied von Mutter oder Vater schwerfällt. Sie bieten unterstützende Maßnahmen zur Hygiene und Körperpflege an. Sie bieten dem Kind Unterstützung und Hilfe zum Selbständigwerden.

Die Kindergartenassistenten stehen den pädagogischen Fachkräften bei Bedarf zur Verfügung. Dabei können folgende Tätigkeiten ausgeübt werden: Spiel- und Turngeräte bereitstellen, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien instand/sauber halten, die Gruppenräume reinigen (kehren) sowie die Spiel- und Sportanlagen im Freien sauber halten. Die Reinigungsmaßnahmen sind akute Maßnahmen, d. h., die Spielgeräte oder Räumlichkeiten sind vor oder nach Benutzen so verschmutzt, dass sie durch die eigene oder nachfolgende Kindergartengruppen nicht benutzt werden können. Die eigentliche Reinigung bzw. der eigentliche Unterhalt der Geräte und der Räumlichkeiten obliegt dem Unterhaltspersonal. Des Weiteren unterstützen die Assistenten die Schule bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen und Aktionen.

Unter Anleitung und im Beisein der Kindergärtner dürfen die Kindergartenassistenten:

- mit den Kindern malen, basteln, werken, ...;
- mit den Kindern musizieren;
- mit den Kindern turnen, schwimmen, spazieren gehen.

Die Kindergärtner sind gegenüber den Kindergartenassistenten weisungsbefugt.

Ebenso nehmen sie an Arbeitsbesprechungen und Elternversammlungen teil.

Das Stellenkapital wird den jeweiligen Trägern aufgrund der Gesamtschülerzahl des Trägers zum 15. März des vorangegangenen Schuljahres zur Verfügung gestellt. Der Berechnungsschlüssel sieht vor, dass einem Schulträger pro angefangene Tranche von 25 Schülern eine halbe Stelle im Amt des Kindergartenassistenten gewährt wird.

Die aufgrund des hierüber angeführten Schlüssels gewährten Stellen im Amt des Kindergartenassistenten werden allerdings gestaffelt eingeführt, um den Trägern die Gelegenheit zu geben, die organisatorischen Herausforderungen, die die Einführung des Amtes „Kindergartenassistent“ mit sich bringt, testen zu können. Gleichzeitig soll das Personal nach und nach angeworben werden, damit die Ausbildungsträger genügend Zeit haben, interessierte Kandidaten zu qualifizieren. Bei der Anwerbung des Personals soll zudem eine zu starke Konkurrenz zu anderen Einrichtungen (z. B. Außerschulische Betreuung, Kleinkindbetreuung) vermieden werden. Diese Staffelung wird daher wie folgt gestaltet:

- Schuljahr 2018-2019: Jeder Träger erhält 25 % der Stellen, die ihm aufgrund der Schülerzahlen bei Anwendung des oben angeführten Berechnungsschlüssels zur Verfügung stünden, wobei ihm mindestens eine Vollzeitstelle gewährt wird, insofern er bei Anwendung des Berechnungsschlüssels auch mindestens Anrecht auf eine Stelle haben sollte. Entspricht die auf diese Weise ermittelte Anzahl Stellen keiner ganzen Zahl an Viertelstellen, wird auf die nächste Viertelstelle aufgerundet.
- Schuljahr 2019-2020: Jeder Träger erhält 50 % der Stellen, die ihm aufgrund der Schülerzahlen bei Anwendung des oben angeführten Berechnungsschlüssels zur Ver-

fügung stünden, wobei ihm mindestens eine Vollzeitstelle gewährt wird, insofern er bei Anwendung des Schlüssels auch mindestens Anrecht auf eine Stelle haben sollte.

- Schuljahr 2020-2021: Jeder Träger erhält 75 % der Stellen, die ihm aufgrund der Schülerzahlen bei Anwendung des oben angeführten Schlüssels zur Verfügung stünden. Entspricht die auf diese Weise ermittelte Anzahl Stellen keiner ganzen Zahl an Viertelstellen, wird auf die nächste Viertelstelle aufgerundet.
- Ab dem Schuljahr 2021-2022: Jeder Träger erhält 100 % der Stellen, die ihm aufgrund der Schülerzahlen bei Anwendung des oben angeführten Schlüssels zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls das Eintrittsalter in den Kindergarten im Regel- und Förderschulwesen von drei Jahre auf zwei Jahre und sechs Monate herabgesetzt. Damit wird u. a. die angespannte Situation bei der Kleinkindbetreuung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft entschärft und betroffene Eltern werden entlastet. Das Eintrittsalter in den Kindergarten wird damit an das Eintrittsalter in den Kindergarten in den beiden anderen Gemeinschaften angepasst. Diese Regelung greift spätestens ab dem 1. September 2021. Die Regierung kann die Maßnahme allerdings zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten lassen.

KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

Das Amt des Kindergartenassistenten wird als Anwerbungsamt in der Kategorie des Erziehungshilfspersonals geschaffen.

Artikel 2 und 3

Das Dienstrecht des Gemeinschaftsunterrichtswesens wird angepasst. Vor dem Hintergrund, dass das einem Schulträger gewährte Stellenkapital im Amt des Kindergartenassistenten auf mehrere Personalmitglieder verteilt werden kann, wird vorgesehen, dass einem Personalmitglied, das in diesem Amt teilzeitig ernannt worden ist, kein Vorrang bei der Ergänzung seiner Ernennung in diesem Amt in der betreffenden Schule eingeräumt wird.

Des Weiteren wird eine Übergangsbestimmung betreffend den Bewerbungsaufruf für die zeitweilige Bezeichnung im Amt des Kindergartenassistenten für das Schuljahr 2018-2019 im Dienstrecht verankert, um zu gewährleisten, dass der Bewerbungsaufruf infolge der Verabschiedung des Dekrets statutkonform erfolgen kann.

Artikel 4

Die zur Bekleidung des Amtes des Kindergartenassistenten erforderlichen Befähigungsnachweise werden wie folgt definiert:

- a) das Abschlusszeugnis der Oberstufe des technischen Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Erziehung;
- b) das Abschlusszeugnis der Oberstufe des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Betreuung für Kindergemeinschaften;
- c) das Studienzeugnis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Familienhilfe, ergänzt um den Befähigungsnachweis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Familienhilfe;
- d) das Brevet als Kinderpfleger;
- e) das von der Deutschsprachigen Krankenpflegevereinigung in Belgien KPVDB ausgestellte Zertifikat als Kinderbetreuer oder ein von der Regierung als gleichwertig anerkannter Nachweis.

Falls kein Bewerber zur Verfügung steht, der über einen der hierüber angeführten Befähigungsnachweise verfügt, darf ein Bewerber bezeichnet bzw. eingestellt werden, der im Besitz der vom Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellten Bescheinigung über die Teilnahme an einer Schulung zum Kindergartenhelfer oder eines von der Regierung als gleichwertig anerkannten Nachweises ist. In diesem Fall gilt diese Bescheinigung als erforderlicher Befähigungsnachweis.

Artikel 5 und 9

Das Eintrittsalter in den Kindergarten einer Regel- oder Fördergrundschule wird spätestens ab dem Schuljahr 2021-2022 auf zwei Jahre und sechs Monate herabgesetzt. Um die zusätzlichen Eintritte in den Kindergarten zu kanalisieren, dürfen die Unter-3-Jährigen analog zur Regelung in Flandern nur zu bestimmten Zeiten erstmalig den Kindergarten besuchen (nach den Ferien, ab dem ersten Schultag des Monats Februar des laufenden Schuljahres und nach Christi Himmelfahrt). Die Über-3-Jährigen dürfen jederzeit den Kindergarten erstmalig besuchen. Die Regierung hat die Möglichkeit, die Regelung zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen.

Artikel 6

Die Aufgaben der Kindergärtner werden präzisiert. Zu ihren Aufgaben gehören, unbeschadet der in Artikel 97 des Grundlagendekrets vom 31. August 1998 aufgeführten Aufgaben der Lehrer, ebenfalls die Unterstützung der Kinder bei der Körperhygiene, den Toilettengängen und den Mahlzeiten. Ist ein Kindergartenassistent vor Ort, kann der Kindergärtner diese Aufgaben an den Kindergartenassistenten delegieren.

Artikel 7

Die Aufgaben des Kindergartenassistenten werden in diesem Artikel definiert.

Artikel 8

Das Dienstrecht des freien subventionierten Unterrichtswesens wird angepasst. Vor dem Hintergrund, dass das einem Schulträger gewährte Stellenkapital im Amt des Kindergartenassistenten auf mehrere Personalmitglieder verteilt werden kann, wird vorgesehen, dass einem Personalmitglied, das in diesem Amt teilzeitig ernannt worden ist, kein Vorrang bei der Ergänzung seiner Ernennung in diesem Amt in der betreffenden Schule eingeräumt wird.

Artikel 10-15 und Artikel 17

Die Stellenkapitalberechnung, Stichtage, Neuberechnungen und Verwendungsdauer laufen analog zu den Berechnungen, Stichtagen, Neuberechnungen und zu der Verwendungsdauer des Stellenkapitals der Kindergärtner.

Pro angefangene Tranche von 25 Schülern erhalten die Schulträger eine halbe Stelle im Amt des Kindergartenassistenten. Der Träger erhält das Stellenkapital aufgrund der Gesamtzahl Kindergartenkinder des Trägers, also aller Niederlassungen des Trägers.

Das im Amt des Kindergartenassistenten auf Grundlage dieses Berechnungsschlüssels ermittelte Stellenkapital wird gestaffelt eingeführt. Diese Staffelung wird wie folgt gestaltet:

- Schuljahr 2018-2019: Jeder Träger erhält 25 % der Stellen, die ihm aufgrund der Schülerzahlen bei Anwendung des oben angeführten Berechnungsschlüssels zur Verfügung stünden, wobei ihm mindestens eine Vollzeitstelle gewährt wird, insofern er bei Anwendung des Berechnungsschlüssels auch mindestens Anrecht auf eine Stelle haben sollte. Entspricht die auf diese Weise ermittelte Anzahl Stellen keiner ganzen Zahl an Viertelstellen, wird auf die nächste Viertelstelle aufgerundet.

- Schuljahr 2019-2020: Jeder Träger erhält 50 % der Stellen, die ihm aufgrund der Schülerzahlen bei Anwendung des oben angeführten Berechnungsschlüssels zur Verfügung stünden, wobei ihm mindestens eine Vollzeitstelle gewährt wird, insofern er bei Anwendung des Schlüssels auch mindestens Anrecht auf eine Stelle haben sollte. Entspricht die auf diese Weise ermittelte Anzahl Stellen keiner ganzen Zahl an Viertelstellen, wird auf die nächste Viertelstelle aufgerundet.
- Schuljahr 2020-2021: Jeder Träger erhält 75 % der Stellen, die ihm aufgrund der Schülerzahlen bei Anwendung des oben angeführten Schlüssels zur Verfügung stünden. Entspricht die auf diese Weise ermittelte Anzahl Stellen keiner ganzen Zahl an Viertelstellen, wird auf die nächste Viertelstelle aufgerundet.
- Ab dem Schuljahr 2021-2022: Jeder Träger erhält 100 % der Stellen, die ihm aufgrund der Schülerzahlen bei Anwendung des oben angeführten Schlüssels zur Verfügung stehen.

Der Träger entscheidet autonom, wie er das gewährte Stellenkapital auf die Kindergärten seiner Niederlassungen verteilt. Der Träger kann das Stellenkapital bei der zeitweiligen Bezeichnung oder Einstellung sowie bei der definitiven Ernennung oder definitiven Einstellung auf mehrere Personalmitglieder verteilen, wobei ein Kindergartenassistent mindestens einen Viertelstundenplan, d. h. neun Stunden zu 60 Minuten, leisten muss.

Artikel 16

Die wöchentliche Arbeitszeit des Kindergartenassistenten beläuft sich auf 36 Stunden zu 60 Minuten. Der Kindergartenassistent leistet effektiv mindestens neun Stunden zu 60 Minuten bei einem Schulträger.

Artikel 18

Das Dienstrecht des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens wird angepasst. Vor dem Hintergrund, dass das einem Schulträger gewährte Stellenkapital im Amt des Kindergartenassistenten auf mehrere Personalmitglieder verteilt werden kann, wird vorgesehen, dass einem Personalmitglied, das in diesem Amt ernannt worden ist, kein Vorrang bei der Ergänzung seiner Ernennung in diesem Amt in der betreffenden Schule eingeräumt wird.

Der Minister für Bildung
und wissenschaftliche Forschung
H. MOLLERS

DEKRETTENTWURF

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Vorschlag des für das Unterrichtswesen zuständigen Ministers,

Nach Beratung,

BESCHLIESST:

Der für das Unterrichtswesen zuständige Minister wird damit beauftragt, dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

KAPITEL 1 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 2. OKTOBER 1968 ZUR FESTLEGUNG UND EINTEILUNG DER ÄMTER DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER ÄMTER DER PERSONALMITGLIEDER DES INSPEKTIONSDIENSTES BEAUFTRAGT MIT DER AUFSICHT DIESER EINRICHTUNGEN

Artikel 1 – In Artikel 7 Buchstabe a) des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen, abgeändert durch die Dekrete vom 27. Juni 2005, vom 11. Mai 2009 und vom 26. Juni 2017, wird folgende Nummer 1.1 eingefügt:

„1.1. Kindergartenassistent;“

KAPITEL 2 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. MÄRZ 1969 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE SOWIE DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT ÜBER DIESE EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES

Art. 2 – In Artikel 41 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, eingefügt durch das Dekret vom 29. Juni 2015 und abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird das Wort „Koordinators“ durch die Wortfolge „Koordinators oder im Amt des Kindergartenassistenten“ ersetzt.

Art. 3 – In das Kapitel XIbis desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 2009 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom ..., wird folgender Artikel 169sexiesdecies eingefügt:

„Art. 169sexiesdecies – In Abweichung von Artikel 22 §1 Absatz 1 erfolgt der Bewerbungsauftrag für eine zeitweilige Bezeichnung im Amt des Kindergartenassistenten für das Schuljahr 2018-2019 zwischen dem Tag der Verabschiedung des Dekrets vom [Datum der Verabschiedung] zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen sowie zur Herabsetzung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei Jahre und sechs Monate und dem 31. August 2018.“

KAPITEL 3 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. APRIL 1969 ZUR FESTLEGUNG DER ERFORDERLICHEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND DES SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER EINRICHTUNGEN DES STAATLICHEN VOR-, PRIMAR-, FÖRDER- UND MITTELSCHULWESENS, DES TECHNISCHEN UNTERRICHTS, DES KUNSTUNTERRICHTS UND DES NORMALSCHULWESENS UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE

Art. 4 – In Artikel 14 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird folgende Nummer 1.1 eingefügt:

„1.1. Kindergartenassistent:

- a) das Abschlusszeugnis der Oberstufe des technischen Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Erziehung;
- b) das Abschlusszeugnis der Oberstufe des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Betreuung für Kindergemeinschaften;
- c) das Brevet als Kinderpfleger;
- d) das Studienzeugnis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Familienhilfe, ergänzt um den Befähigungsnachweis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Familienhilfe;
- e) das von der Deutschsprachigen Krankenpflegevereinigung in Belgien KPVDB ausgestellte Zertifikat als Kinderbetreuer oder ein von der Regierung als gleichwertig anerkannter Nachweis;
- f) in Ermangelung eines Bewerbers, der im Besitz eines der in den Buchstaben a) bis e) angeführten Befähigungsnachweises ist: die vom Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellte Bescheinigung über die Teilnahme an einer Schulung zum Kindergartenhelfer oder ein von der Regierung als gleichwertig anerkannter Nachweis.“

KAPITEL 4 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 31. AUGUST 1998 ÜBER DEN AUFTRAG AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS SCHULPERSONAL SOWIE ÜBER DIE ALLGEMEINEN PÄDAGOGISCHEN UND ORGANISATORISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE REGEL- UND FÖRDERSCHULEN

Art. 5 – Artikel 21.1 §3 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „drei Jahre alt ist oder dieses Alter bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres erreicht“ durch die Wortfolge „zwei Jahre und sechs Monate alt ist“ ersetzt.
2. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, wird folgender Absatz eingefügt:

„Für ein Kind, das zwischen zwei Jahre und sechs Monate und drei Jahre alt ist, gelten folgende Eintrittsdaten in den Kindergarten:

1. jeweils der erste Schultag nach den Schulferien;
2. der erste Schultag des Monats Februar;
3. der erste Schultag nach Christie Himmelfahrt.“

Art. 6 – In Artikel 97 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom ..., wird folgender §6 eingefügt:

„§6 – Unbeschadet von §1 umfasst der Auftrag der Kindergärtner die Unterstützung der Kinder bei der Körperpflege, den Toilettengängen sowie den Mahlzeiten. Der Kindergärtner kann diese Aufgaben gegebenenfalls an die Kindergartenassistenten delegieren.“

Art. 7 – In Artikel 98 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird folgender §5 eingefügt:

„§5 – Unbeschadet von §1 umfasst der Auftrag der Kindergartenassistenten unter Anleitung der Kindergärtner folgende Aufgaben:

1. mit den Kindern spielen;
2. mit den Kindern malen, basteln und werken;
3. mit den Kindern musizieren;
4. mit den Kindern turnen, schwimmen und spazieren gehen;
5. die Kinder bei der Körperpflege, den Toilettengängen sowie bei den Mahlzeiten unterstützen;
6. Spiel- und Turngeräte bereitstellen;
7. Spiel- und Beschäftigungsmaterialien instand und sauber halten;
8. die Gruppenräume reinigen;
9. die Spiel- und Sportanlagen im Freien sauber halten;
10. logistische Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen und Aktionen leisten.

Die in Absatz 1 Nummern 2 bis 4 angeführten Aufgaben nimmt der Kindergartenassistent ausschließlich im Beisein eines Kindergärtners wahr.

Die Kindergärtner haben Weisungsbefugnis gegenüber den Kindergartenassistenten.“

KAPITEL 5 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 14. DEZEMBER 1998 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHOMEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTRUMS

Art. 8 – In Artikel 53 Absatz 4 des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums, eingefügt durch das Dekret vom 29. Juni 2015 und abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird vor die Wortfolge „definitiv eingestellt“ die Wortfolge „oder im Amt des Kindergartenassistenten“ eingefügt.

KAPITEL 6 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 26. APRIL 1999 ÜBER DAS REGELGRUNDSCHULWESEN

Art. 9 – Artikel 5 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen wird wie folgt ersetzt:

„Art. 5 – Zum Kindergarten zugelassen ist das Kind, das noch nicht schulpflichtig ist und mindestens zwei Jahre und sechs Monate alt ist.“

Für ein Kind, das zwischen zwei Jahre und sechs Monate und drei Jahre alt ist, gelten folgende Eintrittsdaten in den Kindergarten:

1. jeweils der erste Schultag nach den Schulferien;
2. der erste Schultag des Monats Februar;
3. der erste Schultag nach Christi Himmelfahrt.“

Art. 10 – In Kapitel VI desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird folgender Abschnitt 3.1, der die Artikel 64.1-64.5 umfasst, eingefügt:
„Abschnitt 3.1 – Kindergartenassistent“

Art. 11 – In das Kapitel VI Abschnitt 3.1 desselben Dekrets wird folgender Artikel 64.1 eingefügt:
„Art. 64.1 – Stellenanzahl

Im Vorschulwesen erhält der Schulträger für alle seine Grundschulen entsprechend der Gesamtschülerzahl folgende Anzahl Stellen im Amt des Kindergartenassistenten:

1. bis 25 Vorschüler: 0,5 Vollzeitstelle,
2. 26-50 Vorschüler: 1 Vollzeitstelle,
3. 51-75 Vorschüler: 1,5 Vollzeitstellen,
4. 76-100 Vorschüler: 2 Vollzeitstellen,
5. 101-125 Vorschüler: 2,5 Vollzeitstellen.

Für jede weitere angefangene Gruppe von 25 Vorschülern: eine zusätzliche halbe Stelle.“

Art. 12 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 64.2 eingefügt:
„Art. 64.2 – Zählweise

Für die Berechnung gelten alle regulär eingeschriebenen Vorschüler des jeweiligen Schulträgers.“

Art. 13 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 64.3 eingefügt:
„Art. 64.3 – Stichtag und zu berücksichtigende Vorschüler

Stichtag für die Berechnung ist der 15. März des vorhergehenden Schuljahres. Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die bis zum 15. März des vorhergehenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren.“

Art. 14 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 64.4 eingefügt:
„Art. 64.4 – Neuberechnung des Stellenkapitals im Laufe des Schuljahres

§1 – Am 30. September erfolgt eine Neuberechnung des Stellenkapitals.

Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die bis zum 30. September des laufenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren.

In Abweichung von Absatz 2 werden ebenfalls die regulären Vorschüler berücksichtigt, deren Kindergarten in Anwendung von Artikel 36 geschlossen wurde und die am 30. September im betreffenden Kindergarten neu eingeschrieben worden sind.

§2 – Auf Antrag des Schulträgers erfolgt am fünften Schultag des Monats April eine Neuberechnung des Stellenkapitals.

Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die während des Monats März und bis zum fünften Schultag des Monats April des laufenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren.“

Art. 15 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 64.5 eingefügt:
„Art. 64.5 – Verwendungsdauer

§1 – Das gemäß Artikel 64.1 bis 64.4 ermittelte Stellenkapital steht für das laufende Schuljahr zur Verfügung.

§2 – Das gemäß Artikel 64.1, 64.2 und 64.4 §1 ermittelte Stellenkapital steht vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des laufenden Schuljahres zur Verfügung, falls die Berechnung mindestens eine Halbzeitstelle mehr ergibt als das Stellenkapital, das dem Schulträger am ersten Schultag gewährt wurde.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Schulträger bereits am ersten Schultag auf das in Absatz 1 erwähnte Stellenkapital zurückgreifen. Stehen dem Schulträger aufgrund der erfolgten Neuberechnung weniger Stellen zur Verfügung, als er am ersten Schultag eingerichtet hat, gehen diese Stellen zulasten des Schulträgers.

§3 – Das gemäß Artikel 64.1, 64.2 und 64.4 §2 ermittelte Stellenkapital steht vom sechsten Schultag des Monats April bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres zur Verfügung, falls die Berechnung mindestens eine Halbzeitstelle mehr ergibt, als das Stellenkapital, das dem Schulträger am 1. Oktober gewährt wurde.

§4 – Der Schulträger verteilt das Stellenkapital nach eigenem Ermessen auf die Kindergärten seiner Niederlassungen.

Der Schulträger kann das Stellenkapital unter Berücksichtigung der in Artikel 75 angeführten Wochenarbeitszeit bei der zeitweiligen Bezeichnung oder Einstellung sowie bei der definitiven Ernennung oder definitiven Einstellung auf mehrere Personalmitglieder verteilen.“

Art. 16 – In Artikel 75 desselben Dekrets wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Die wöchentliche Arbeitszeit des Kindergartenassistenten beläuft sich bei einer Vollzeitbeschäftigung auf 36 Stunden zu 60 Minuten. Der Kindergartenassistent leistet effektiv mindestens neun Stunden zu 60 Minuten bei einem Schulträger.“

Art. 17 – In Kapitel IX desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 23. Oktober 2000, wird folgender Artikel 84quater eingefügt:
„Art. 84quater – Übergangsbestimmung bezüglich der Gewährung des Stellenkapitals im Amt des Kindergartenassistenten

Im Schuljahr 2018-2019 erhält jeder Schulträger 25 % der in Anwendung von Artikel 64.1 ermittelten Anzahl Stellen, wobei jedem Träger mindestens eine Vollzeitstelle gewährt wird, insofern die Anwendung von Artikel 64.1 Anrecht auf mindestens eine Vollzeitstelle gibt.

Im Schuljahr 2019-2020 erhält jeder Schulträger 50 % der in Anwendung von Artikel 64.1 ermittelten Anzahl Stellen, wobei jedem Träger mindestens eine Vollzeitstelle gewährt wird, insofern die Anwendung von Artikel 64.1 Anrecht auf mindestens eine Vollzeitstelle gibt.

Im Schuljahr 2020-2021 erhält jeder Schulträger 75 % der in Anwendung von Artikel 64.1 ermittelten Anzahl Stellen.

Entspricht die gemäß den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Anzahl Stellen keiner ganzen Zahl an Viertelstellen, wird auf die nächste Viertelstelle aufgerundet.“

KAPITEL 7 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 29. MÄRZ 2004 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DER OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN

Art. 18 – In Artikel 41 Absatz 3 des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, eingefügt durch das Dekret vom 29. Juni 2015 und abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird vor die Wortfolge „ernannt worden sind“ die Wortfolge „oder im Amt des Kindergartenassistenten“ eingefügt.

KAPITEL 8 – INKRAFTTRETEN

Art. 19 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. September 2018 in Kraft mit Ausnahme:

1. der Artikel 1, 3 und 4, die am 1. Juli 2018 in Kraft treten;
2. der Artikel 5 und 9, die zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, der von der Regierung festgelegt wird, jedoch spätestens am 1. September 2021.

Eupen, den 7. Juni 2018

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident
O. PAASCH

Der Minister für Bildung
und wissenschaftliche Forschung
H. MOLLERS

VORENTWURF

KAPITEL 1 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 2. OKTOBER 1968 ZUR FESTLEGUNG UND EINTEILUNG DER ÄMTER DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER ÄMTER DER PERSONALMITGLIEDER DES INSPEKTIONSDIENSTES BEAUFTRAGT MIT DER AUFSICHT DIESER EINRICHTUNGEN

Artikel 1 – In Artikel 7 Buchstabe a) des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen, abgeändert durch die Dekrete vom 27. Juni 2005, vom 11. Mai 2009 und vom 26. Juni 2017, wird folgende Nummer 1.1 eingefügt:
„1.1. Kindergartenassistent;“

KAPITEL 2 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. MÄRZ 1969 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE SOWIE DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT ÜBER DIESE EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES

Art. 2 – In Artikel 41 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, eingefügt durch das Dekret vom 29. Juni 2015 und abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird das Wort „Koordinators“ durch die Wortfolge „Koordinators oder im Amt des Kindergartenassistenten“ ersetzt.

Art. 3 – In das Kapitel XIbis desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 2009 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom Juni 2018, wird folgender Artikel 169sexiesdecies eingefügt:
„Art. 169sexiesdecies – In Abweichung von Artikel 22 §1 Absatz 1 erfolgt der Bewerbungsauftrag für eine zeitweilige Bezeichnung im Amt des Kindergartenassistenten für das Schuljahr 2018-2019 zwischen dem 1. Juli und dem 31. August 2018.“

KAPITEL 3 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. APRIL 1969 ZUR FESTLEGUNG DER ERFORDERLICHEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER EINRICHTUNGEN DES STAATLICHEN VOR-, PRIMAR-, FÖRDER- UND MITTELSCHULWESENS, DES TECHNISCHEN UNTERRICHTS, DES KUNSTUNTERRICHTS UND DES NORMALSCHULWESENS UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE

Art. 4 – In Artikel 14 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird folgende Nummer 1.1 eingefügt:
„1.1. Kindergartenassistent:
g) das Abschlusszeugnis der Oberstufe des technischen Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Erziehung;

- h) das Abschlusszeugnis der Oberstufe des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Betreuung für Kindergemeinschaften;
- i) das Brevet als Kinderpfleger;
- j) das Studienzeugnis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Familienhilfe ergänzt um den Befähigungsnachweis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Familienhilfe;
- k) das von der Deutschsprachigen Krankenpflegevereinigung in Belgien KPVDB ausgestellte Zertifikat als Kinderbetreuer oder ein von der Regierung als gleichwertig anerkannter Nachweis;
- l) in Ermangelung eines Bewerbers, der im Besitz eines der in den Buchstaben a) bis e) angeführten Befähigungsnachweises ist: die vom Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellte Bescheinigung, über die Teilnahme an einer Schulung zum Kindergartenhelfer oder ein von der Regierung als gleichwertig anerkannter Nachweis.“

KAPITEL 4 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 31. AUGUST 1998 ÜBER DEN AUFTRAG AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS SCHULPERSONAL SOWIE ÜBER DIE ALLGEMEINEN PÄDAGOGISCHEN UND ORGANISATORISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE REGEL- UND FÖRDERSCHULEN

Art. 5 – In Artikel 97 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird folgender §5 eingefügt:

„§5 – Unbeschadet von §1 umfasst der Auftrag der Kindergärtner die Unterstützung der Kinder bei der Körperpflege, den Toilettengängen sowie den Mahlzeiten. Der Kindergärtner kann diese Aufgaben gegebenenfalls an die Kindergartenassistenten delegieren.“

Art. 6 – In Artikel 98 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird folgender §5 eingefügt:

„§5 – Unbeschadet von §1 umfasst der Auftrag der Kindergartenassistenten unter Anleitung der Kindergärtner folgende Aufgaben:

11. mit den Kindern spielen,
12. mit den Kindern malen, basteln und werken,
13. mit den Kindern musizieren,
14. mit den Kindern turnen, schwimmen und spazieren,
15. die Kinder bei der Körperpflege, den Toilettengängen sowie bei den Mahlzeiten unterstützen.
16. Spiel- und Turngeräte bereitstellen,
17. Spiel- und Beschäftigungsmaterialien instand und sauber halten,
18. die Gruppenräume reinigen,
19. die Spiel- und Sportanlagen im Freien sauber halten,
20. Logistische Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen und Aktionen,

Die in Absatz 1 Nummer 2 bis 4 angeführten Aufgaben nimmt der Kindergartenassistent ausschließlich im Beisein eines Kindergärtners wahr.

Die Kindergärtner haben Weisungsbefugnis gegenüber den Kindergartenassistenten.“

KAPITEL 5 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 14. DEZEMBER 1998 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTRUMS

Art. 7 – In Artikel 53 Absatz 4 des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums, eingefügt durch das Dekret vom 29. Juni 2015 und abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird das Wort „Koordinator“ durch die Wortfolge „Koordinator oder im Amt des Kindergartenassistenten“ ersetzt.

KAPITEL 6 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 31. AUGUST 1998 ÜBER DEN AUFTRAG AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS SCHULPERSONAL SOWIE ÜBER DIE ALLGEMEINEN PÄDAGOGISCHEN UND ORGANISATORISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE REGEL- UND FÖRDERSCHULEN

Art. 8 – Artikel 21.1 §3 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird wie folgt abgeändert:

3. In Absatz 1 wird die Wortfolge „drei Jahre alt ist oder dieses Alter bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres erreicht“ durch die Wortfolge „zwei Jahre und sechs Monate alt ist“ ersetzt.
4. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, wird folgender Absatz eingefügt:
„Für ein Kind, das zwischen zwei Jahre und sechs Monate und drei Jahre alt ist, gelten folgende Eintrittsdaten in den Kindergarten:
 4. jeweils der erste Schultag nach den Schulferien;
 5. der erste Schultag des Monats Februar;
 6. der erste Schultag nach Christie Himmelfahrt.“

KAPITEL 7 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 26. APRIL 1999 ÜBER DAS REGELGRUNDSCHULWESEN

Art. 9 – Artikel 5 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen wird wie folgt ersetzt:

„Art. 5 – Zum Kindergarten zugelassen ist das Kind, das noch nicht schulpflichtig ist und mindestens zwei Jahre und sechs Monate alt ist.

Für ein Kind, das zwischen zwei Jahre und sechs Monate und drei Jahre alt ist, gelten folgende Eintrittsdaten in den Kindergarten:

1. jeweils der erste Schultag nach den Schulferien;
2. der erste Schultag des Monats Februar;
3. der erste Schultag nach Christi Himmelfahrt.“

Art. 10 – In Kapitel VI desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird folgender Abschnitt 3.1 eingefügt:

„Abschnitt 3.1 – Kindergartenassistent“

Art. 11 – In das Kapitel VI Abschnitt 3.1 desselben Dekrets wird folgender Artikel 64.1 eingefügt:
„Art. 64.1 – Stellenanzahl

Im Vorschulwesen erhält der Schulträger für alle seine Grundschulen entsprechend der Gesamtschülerzahl folgende Anzahl Stellen im Amt des Kindergartenassistenten:

6. bis 25 Vorschüler: 0,5 Vollzeitstelle,
7. 26-50 Vorschüler: 1 Vollzeitstelle,
8. 51-75 Vorschüler: 1,5 Vollzeitstellen,
9. 76-100 Vorschüler: 2 Vollzeitstellen,
10. 101-125 Vorschüler: 2,5 Vollzeitstellen

Für jede weitere angefangene Gruppe von 25 Vorschülern: eine zusätzliche halbe Stelle.“

Art. 12 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 64.2 eingefügt:
„Art. 64.2 – Zählweise

Für die Berechnung gelten alle regulär eingeschriebenen Vorschüler des jeweiligen Schulträgers.“

Art. 13 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 64.3 eingefügt:
„Art. 64.3 – Stichtag und zu berücksichtigende Vorschüler

Stichtag für die Berechnung ist der 15. März des vorhergehenden Schuljahres. Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die während des Monats März des vorhergehenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren.“

Art. 14 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 64.4 eingefügt:
„Art. 64.4 – Neuberechnung des Stellenkapitals im Laufe des Schuljahres

§1 – Am 30. September erfolgt eine Neuberechnung des Stellenkapitals.

Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die bis zum 30. September des laufenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren.

In Abweichung von Absatz 2 werden ebenfalls die regulären Vorschüler berücksichtigt, deren Kindergarten in Anwendung von Artikel 36 geschlossen wurde, und die am 30. September im betreffenden Kindergarten neu eingeschrieben worden sind.

§2 – Auf Antrag des Schulträgers erfolgt am fünften Schultag des Monats April eine Neuberechnung des Stellenkapitals.

Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die während des Monats März und bis zum fünften Schultag des Monats April des laufenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren.“

Art. 15 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 64.5 eingefügt:

„Art. 64.5 – Verwendungsdauer

§1 – Das gemäß Artikel 64.1 bis 64.4 ermittelte Stellenkapital steht für das laufende Schuljahr zur Verfügung.

§2 – Das gemäß Artikel 64.1, 64.2 und 64.4 §1 ermittelte Stellenkapital steht vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des laufenden Schuljahres zur Verfügung, falls die Berechnung mindestens eine Halbzeitstelle mehr ergibt als das Stellenkapital, das dem Schulträger am ersten Schultag gewährt wurde.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Schulträger bereits am ersten Schultag auf das in Absatz 1 erwähnte Stellenkapital zurückgreifen. Stehen dem Schulträger aufgrund der erfolgten Neuberechnung weniger Stellen zur Verfügung als er am ersten Schultag eingerichtet hat, gehen diese Stellen zu Lasten des Schulträgers.

§3 – Das gemäß Artikel 64.1, 64.2 und 64.4 §2 ermittelte Stellenkapital steht vom sechsten Schultag des Monats April bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres zur Verfügung, falls die Berechnung mindestens eine Halbzeitstelle mehr ergibt als das Stellenkapital, das dem Schulträger am 1. Oktober gewährt wurde.

§4 – Der Schulträger verteilt das Stellenkapital nach eigenem Ermessen auf die Kindergärten seiner Niederlassungen.

Der Schulträger kann das Stellenkapital unter Berücksichtigung der in Artikel 75 angeführten Wochenarbeitszeit bei der zeitweiligen Bezeichnung oder Einstellung sowie bei der definitiven Ernennung oder definitiven Einstellung auf mehrere Personalmitglieder verteilen.“

Art. 16 – In Artikel 75 desselben Dekrets wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die wöchentliche Arbeitszeit des Kindergartenassistenten beläuft sich bei einer Vollzeitbeschäftigung auf 36 Stunden zu 60 Minuten. Der Kindergartenassistent leistet effektiv mindestens 9 Stunden zu 60 Minuten bei einem Schulträger.“

Art. 17 – In Kapitel IX desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 23. Oktober 2000, wird folgender Artikel 84ter eingefügt:

„Art. 84ter – Übergangsbestimmung bezüglich der Gewährung des Stellenkapitals im Amt des Kindergartenassistenten

Im Schuljahr 2018-2019 erhält jeder Schulträger 25% der in Anwendung von Artikel 64.1 ermittelten Anzahl Stellen, wobei jedem Träger mindestens eine Vollzeitstelle gewährt wird, insofern die Anwendung von Artikel 64.1 Anrecht auf mindestens eine Vollzeitstelle ergibt.

Im Schuljahr 2019-2020 erhält jeder Schulträger 50% der in Anwendung von Artikel 64.1 ermittelten Anzahl Stellen, wobei jedem Träger mindestens eine Vollzeitstelle gewährt wird, insofern die Anwendung von Artikel 64.1 Anrecht auf mindestens eine Vollzeitstelle ergibt.

Im Schuljahr 2020-2021 erhält jeder Schulträger 75% der in Anwendung von Artikel 64.1 ermittelten Anzahl Stellen.

Entspricht die gemäß den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Anzahl Stellen keiner ganzen Zahl an Viertelstellen, wird auf die nächste Viertelstelle aufgerundet.“

KAPITEL 8 -ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 29. MÄRZ 2004 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DER OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN

Art. 18 – In Artikel 41 Absatz 3 des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und des offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums, eingefügt durch das Dekret vom 29. Juni 2015 und abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird das Wort „Koordinators“ durch die Wortfolge „Koordinators oder im Amt des Kindergartenassistenten“ ersetzt.

KAPITEL 9 – INKRAFTTRETEN

Art. 19 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. September 2018 in Kraft mit Ausnahme:

3. der Artikel 1, 3 und 4, die am 1. Juli 2018 in Kraft treten;
4. der Artikel 8 und 9, die zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, der von der Regierung festgelegt wird, jedoch spätestens am 1. September 2021.

GUTACHTEN DES STAATSRATS*

14.05.2018
63.333/4
(Übersetzung)

Am 13. April 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ‚zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen sowie zur Herabsetzung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei Jahre und sechs Monate‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 14. Mai 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Bernard BLERO und Wanda VOGEL, Staatsräte, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 14. Mai 2018 abgegeben.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

VERFÜGENDER TEIL**Artikel 6**

Der entworfenen Artikel 98 § 5 Absatz 2 bestimmt, dass der Kindergartenassistent die in Absatz 1 Nummer 2 bis 4 angeführten Aufgaben („mit den Kindern malen, basteln und werken“, „mit den Kindern musizieren“ und „mit den Kindern turnen, schwimmen und spazieren“) ausschließlich im Beisein eines Kindergärtners wahrnimmt.

Im Gegensatz zu dem, was in der Begründung erwähnt wird, bezieht sich die entworfenen Bestimmung also nicht auf die in dem entworfenen Artikel 98 § 5 Absatz 1 erwähnte Aufgabe („mit den Kindern spielen“).

Diese Inkohärenz zwischen dem verfügenden Teil und der Begründung ist zu beheben.

Artikel 13

Laut dem ersten Satz des entworfenen Artikels 64.3 ist der Stichtag für die Berechnung des Stellenkapitals der 15. März des vorhergehenden Schuljahres.

Im entworfenen Artikel 64.3 zweiter Satz wird dagegen vorgesehen, dass die regulären Vorschüler, die während des (ganzen) Monats März des vorhergehenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren, für diese Berechnung berücksichtigt werden.

Wenn man einen Stichtag festlegt, ist aber auch ein diesem Tag vorhergehender Zeitraum zu bestimmen¹.

* Der nachfolgend veröffentlichte Text entspricht der vom Staatsrat hinterlegten Originalfassung.

‡ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

¹ Siehe u.a. Artikel 50 des Dekrets vom 26. April 1999 ‚über das Regelgrundschulwesen‘ und den entworfenen Artikel 64.4 §2.

Der entworfene Artikel 64.3 ist folglich in dieser Hinsicht anzupassen.

*DER GREFFIER,
C.-H. VAN HOVE*

*DER PRÄSIDENT,
M. BAGUET*

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

*DER CHEFGREFFIER,
G. DELANNAY*